MURI Rechtsanwälte ag

Thurgauer Zeitung—Anwalt-Tipp

27. Mai 2016

Zahlungsverkehr-häufige Irrtümer

Wie lange hat man Zeit, um seine Rechnungen zu bezahlen? Welche Gebühren und Verzugszinsen dürfen bei einer Mahnung erhoben werden? Und was sind die Voraussetzungen, um eine Betreibung einzuleiten? Manch einer geht davon aus, dass Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten gesetzlich geregelt sind. Das ist nicht der Fall, weshalb sich rund um das Thema Zahlungsverkehr viele Fragen stellen.

Zahlungsfristen

Grundsätzlich gilt beim Kauf von Waren das Prinzip "Zug um Zug", Ware gegen Geld. Wird vom Verkäufer eine längere Zahlungsfrist eingeräumt, so ist das ein Entgegenkommen. Werden Dienstleistungen in Anspruch genommen (z. B. Arzt, Anwalt, Handwerker, Strom- und Telekommunikationsanbieter) entsteht der Honoraranspruch gleich nach Abschluss der Dienstleistung. Auch hier können aber beliebige Zahlungsmodalitäten wie längere Zahlungsfristen, monatliche Abrechnungen, Vorauszahlungen etc. vereinbart werden.

Weit verbreitet sind Zahlungsfristen von 10 oder 30 Tagen. Auch kürzere oder längere Fristen sind möglich. Massgebend für den Beginn der Frist ist nicht das Rechnungsdatum, sondern das Empfangsdatum, weshalb es sich im Zweifelsfalle empfiehlt, dieses zu notieren. Um Verzugsfolgen zu verhindern, sollte das Geld nicht erst am letzten Tag der Frist überwiesen werden, sondern auf dem Konto des Empfängers eingegangen sein.

Mahnungen und Betreibungen

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass ein Schuldner dreimal gemahnt werden muss, bevor man die Betreibung einleiten darf. Diese Ansicht ist falsch. Das Mahnwesen ist in der Schweiz, im Gegensatz zu anderen Ländern, nicht gesetzlich geregelt. Das heisst, ein Anbieter hat bei Nichtbezahlung nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist die Wahl, entweder zu mahnen oder gleich zu betreiben.

Schriftlich ist besser

Auch bezüglich Formvorschriften ist ein Gläubiger völlig frei. Er kann eine Mahnung mündlich, per E-Mail, per Post oder auch eingeschrieben aussprechen. Aus Beweisgründen empfiehlt sich aber für den Gläubiger die Schriftlichkeit, wobei vor Betreibungseinleitung auch mündliche Mahnungen per Telefon wirkungsvoll und effizient sein können. In der Praxis ist das dreistufige Mahnsystem weit verbreitet. Häufig folgen zunächst eine Zahlungserinnerung (erste Mahnung), dann eine zweite und eine (oft eingeschriebene) dritte Mahnung mit Betreibungsandrohung.

Gebühren und Verzugszinsen

Viele Anbieter erheben Verzugszinsen und Mahnspesen. Bezüglich Mahnspesen gilt aber, dass diese ohne ausdrückliche vertragliche Grundlage nicht erhoben werden dürfen. Gemäss Gesetz schuldet ein Kunde lediglich einen Verzugszins von 5% ab Datum der ersten Mahnung, wobei vertraglich auch höhere Verzugszinsen vereinbart werden können. Auch häufig erhobene Bearbeitungskosten für ein Inkassobüro dürfen einem Schuldner nicht weiterverrechnet werden.

MURI Rechtsanwälte ag

Thurgauer Zeitung—Anwalt-Tipp

27. Mai 2016



Martina Wüthrich, Rechtsanwältin

Muri Rechtsanwälte AG Schmidstrasse 9 8570 Weinfelden info@muri-anwaelte.ch Tel. 071 622 00 22 www.muri-anwaelte.ch